

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ältestenrat	27.03.2026	nicht öffentlich - Kenntnisnahme

Vorlage zum gemeinsamen Antrag der Stadtratsfraktionen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, CSU vom 05.03.2026 - Anpassung der Besetzung von Beiräten und Kuratorien

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/Mö	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CSU beantragen mit Schreiben vom 05.03.2026 eine Anpassung der Besetzung des Integrationsbeirats, Nachhaltigkeitsbeirats, Kulturbeirats und des Kuratoriums zur Verleihung der Kulturpreise. Die Anzahl der beratenden bzw. stimmberechtigten Stadtratsmitglieder in diesen Gremien soll auf insgesamt drei beschränkt werden. Zudem sollen in diesen Gremien und zusätzlich im Kuratorium zur Verleihung des Jakob-Wassermann-Literaturpreises die Stadtratsmitglieder und ihre Stellvertreter durch Wahlen bestimmt werden, erstmalig in der konstituierenden Sitzung am 06.05.2026.

1. Status Quo

Beim Integrationsbeirat gehören der Vollversammlung von den Fraktionen benannte Stadtratsmitglieder ohne Stimmrecht an. Jede Fraktion entsendet hierbei nach eigenem Ermessen eine/n Vertreter/in. (vgl. § 3 Nr. 4.1 Buchst. b der Satzung für den Integrationsbeirat). Im Stadtrat wird ein Beschluss über die Sitzzuteilung an die Vertreter der Fraktionen gefasst.

Der Nachhaltigkeitsbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Zu den beratenden Mitgliedern gehören neben dem Vorsitzenden je ein Vertreter aller Stadtratsfraktionen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für den

Nachhaltigkeitsbeirat). Derzeit plant BMPA einen Neuerlass der Satzung. Im Stadtrat wird ein Beschluss über die Sitzzuteilung an die Vertreter der Fraktionen gefasst.

Dem Kulturbeirat gehören neben den stimmberechtigten Mitgliedern je ein Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen ohne Stimmrecht an. Diese werden von den Fraktionen auf die Dauer einer Stadtratsperiode benannt und entsandt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benennung gegenüber der Geschäftsführung des Kulturbeirats und endet mit dem Ablauf des Zeitraumes der Benennung bzw. mit der Abberufung durch die jeweiligen Fraktionen und Mitteilung der Abberufung an die Geschäftsführung des Kulturbeirats (vgl. § 2 Nr. 5 der vom Kulturausschuss beschlossenen Geschäftsordnung des Kulturbeirats). Der Stadtrat hat vom Beschluss des Kulturausschusses über die Einrichtung eines Kulturbeirats auf der Basis der vorgelegten Geschäftsordnung Kenntnis genommen. Im Stadtrat wird kein Beschluss über die Sitzzuteilung gefasst.

Das Kuratorium zur Verleihung der Kulturpreise wird vom Kulturausschuss berufen und besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, darunter drei Vertreter aus den drei stärksten Stadtratsfraktionen (vgl. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Verleihung von Kulturpreisen der Stadt Fürth). Jede der drei stärksten Fraktionen entsendet nach eigenem Ermessen eine/n Vertreter/in. Im Stadtrat wird ein Beschluss über die Sitzzuteilung an die Vertreter der jeweiligen Fraktionen gefasst.

Das Kuratorium zur Verleihung des Jakob-Wassermann-Literaturpreises setzt sich aus beschließenden und beratenden Mitgliedern zusammen. Die beratenden Mitglieder sind zwei ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ohne Stimmrecht (vgl. Nr. 4.1 und 4.2 der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Verleihung des Jakob-Wassermann-Literaturpreises). Auf den Fraktionsstatus wird in diesen Richtlinien kein Bezug genommen. Nach ständiger Praxis entsenden die zwei stärksten Fraktionen nach eigenem Ermessen eine/n Vertreter/in. Im Stadtrat wird ein Beschluss über die Sitzzuteilung an die Vertreter der jeweiligen Fraktionen gefasst.

2. Änderungsmöglichkeiten

Der Stadtrat ist hinsichtlich der Zusammensetzung bei anderen, nicht als Stadtratsausschüsse gestalteten Gremien grundsätzlich frei und insbesondere nicht an die Proporzregelung des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO gebunden (vgl. BayVGH, BayVBI 2000, S, 309). Die Grenze stellt das allgemeine Willkürverbot dar. Der Antrag auf Anpassung der Besetzung der drei Beiräte und des Kuratoriums zur Verleihung der Kulturpreise wird damit begründet, die Größe dieser Gremien zu beschränken, um diese nicht unnötig aufzublähen. So werde dauerhaft ein zielführendes Arbeiten ermöglicht.

In Bezug auf das Kuratorium zur Verleihung der Kulturpreise wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Stadtratsmitglieder nach § 7 Abs. 2 der Richtlinien für die Verleihung von Kulturpreisen der Stadt Fürth bereits jetzt auf drei beschränkt ist (ein/er Vertreter/in aus jeder der drei stärksten Fraktionen).

Eine Änderung der Zusammensetzung des Integrationsbeirats, des Nachhaltigkeitsbeirats und des Kulturbeirats sollte konsequenterweise auch eine Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats nach sich ziehen. Nach dieser Vorschrift sollen Beiräte mit jeweils einer Vertretung aller Fraktionen besetzt werden, soweit nicht bereits bestehende Satzungen dem entgegenstehen. Eine Sollvorschrift ist eine Rechtsnorm, die grundsätzlich bindend ist und nur Ausnahmen für atypische Fälle zulässt.

Die Verteilung der Sitze für Stadtratsmitglieder könnte statt durch Benennung gegenüber der Geschäftsführung des Kulturbeirats bzw. Beschluss im Stadtrat auch durch eine Wahl im Stadtrat erfolgen, wenn dies durch Rechtsvorschrift (z. B. durch eine Satzung, Richtlinien bzw. eine Geschäftsordnung) ausdrücklich bestimmt wird. Aus Art. 51 Abs. 4 GO ergibt sich, dass im Stadtrat Entscheidungen in Form eines Beschlusses nach Art. 51 Abs. 1 GO den Regelfall darstellen und Entscheidungen im Wege einer Wahl nach Art. 51 Abs. 3 GO die Ausnahme bilden. Die Verwaltung empfiehlt, über die Sitzzuteilung für die im Antrag genannten fünf Gremien, so wie bei der Gremienbesetzung bisher allgemein üblich, (weiterhin) durch einen Stadtratsbeschluss zu entscheiden. Ein Wahlverfahren wäre zudem wesentlich zeitaufwändiger und formalisierter (vgl. zu den bei Wahlen einzuhaltenden Bestimmungen Art. 51 Abs. 3 GO, u. a. geheime Abstimmung).

3. Verfahrensgang

Für die Änderung bzw. den Neuerlass der Satzung des Integrationsbeirats bzw. des Nachhaltigkeitsbeirats ist jeweils ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

Der Beschluss über die Änderung bzw. den Neuerlass der Satzungen könnte frühestens in der Stadtratssitzung am 29.04.2026 erfolgen. Allerdings ist eine wirksame Bekanntmachung der Satzungen gem. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO zwischen dieser Sitzung und der konstituierenden Sitzung des Stadtrats am 06.05.2026 nicht möglich, da die Stadtzeitung INFÜ mit dem Amtsblatt in dieser Zeit nicht erscheint, die Erscheinungstermine nicht verschoben werden können und ein Rückgriff auf andere Bekanntmachungsarten nicht zulässig ist.

In der konstituierenden Sitzung am 06.05.2026 kann daher auch bei einem Beschluss über die Änderung bzw. den Neuerlass der Satzungen in der Stadtratsitzung vom 29.04.2026 noch nicht über die Sitzzuteilung im Integrationsbeirat und im Nachhaltigkeitsbeirat entschieden werden. Dies kann frühestens in der Sitzung des Stadtrats am 10.06.2026 erfolgen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den neu gewählten Stadtrat in der konstituierenden Sitzung am 06.05.2026 über die Änderung bzw. den Neuerlass der Satzungen und in der Sitzung am 10.06.2026 über die Sitzzuteilung entscheiden zu lassen.

Zudem empfiehlt die Verwaltung, den Stadtrat in der konstituierenden Sitzung am 06.05.2026 wegen des Sachzusammenhangs auch über die anderen Anpassungen von Besetzungsregelungen entscheiden zu lassen. Dies betrifft zum einen die Streichung des § 16 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats (diese ist bereits in der Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Fürth vorgeschlagen) und zum anderen die etwaige Änderung der Richtlinien des Kuratoriums für die Verleihung von Kulturpreisen sowie des Kuratoriums für die Verleihung des Jakob-Wassermann-Literaturpreises. Da Richtlinien anders als Satzungen nicht bekanntgemacht werden müssen, könnte die Sitzzuteilung für die Kuratorien in diesem Fall bereits in der konstituierenden Sitzung des Stadtrats am 06.05.2026 erfolgen.

Die Geschäftsordnung des Kulturbeirats kann durch den Kulturausschuss, der diese Geschäftsordnung beschlossen hat, in der Sitzung am 23.04.2026 geändert werden. Die Änderung sollte, wie zuvor der Beschluss über die Einrichtung des Kulturbeirats, anschließend dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Wegen des Sachzusammenhangs mit den anderen Änderungen empfiehlt sich hierfür die konstituierende Sitzung des Stadtrats am 06.05.2026.

Diese Vorlage wurde mit BMPA/SD abgestimmt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
Veranschlagung im Haushalt		im <input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 19.03.2026

gez. *Kreitinger*

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Referat III
Kreitinger, Mathias

Telefon:
(0911) 974-1030

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: